Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV)



# Dienstanweisung

# **Artenschutz im Wald**



## Dienstanweisung Artenschutz im Wald<sup>1</sup>

#### Inhaltsverzeichnis

#### 1. Einführung

#### 2. Hinweise zur Anwendung der Positivliste

- 2.1 Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche
- 2.2 Artenschutzrecht in allen Wäldern
- 2.3 Gebietsbezogene FFH-Schutzvorschriften
- 2.4 Informations-, Sorgfalts- und Dokumentationspflichten

#### 3. Positivliste

#### 4. Hintergrundinformationen und Dokumente

- 4.1 Fortpflanzungszeiten und Horstschutzzonen relevanter Arten
- 4.2 Relevante Lebensraumtypen und Arten
- 4.3 Glossar
- 4.4 Weiterhin gültige Erlasse
- 4.5 Weiterführende Dokumente
- 4.6 Checklisten

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Diese Dienstanweisung wurde erarbeitet von einer Arbeitsgruppe vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW (SPA Waldnaturschutz, FB IV Hoheit, Schutzgebiete, Umweltbildung, FB II Landeseigener Forstbetrieb), Dachverband Biologische Stationen in NRW e.V., Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Fachbereich 24 (Artenschutz, Vogelschutzwarte), Fachbereich 23 (Biotopschutz, Vertragsnaturschutz)) und vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (Referat III-4 (Biodiversitätsstrategie, Artenschutz, Habitatschutz, Vertragsnaturschutz), Referat III-3 (Forstpolitik, Forsthoheit, Naturschutz im Wald)

### 1. Einführung

Um für die Bewirtschaftenden und die zuständigen Behörden eine möglichst große Rechtssicherheit bei der Bewirtschaftung der Wälder zu gewährleisten, wurde die vorliegende Dienstanweisung (DA) mit einer Positivliste (s. Kap. 3) der Rahmenbedingungen entwickelt, unter denen übliche forstliche Maßnahmen im Regelfall naturschutzrechtlich unbedenklich sind.

Die in der Positivliste enthaltenen gängigen forstlichen Maßnahmen sind bei Wahrung der in der Liste genannten Voraussetzungen in der Regel

- vereinbar mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten
- vereinbar mit den Bestimmungen des FFH-Gebietsschutzes (Verschlechterungsverbot und Verträglichkeitsprüfung)
- vereinbar mit den Bestimmungen zur Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 - 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
- · vereinbar mit dem gesetzlichen Biotopschutz
- freigestellt von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Für die in der Positivliste aufgeführten Maßnahmen ist daher in der Regel kein naturschutz-rechtliches Zulassungs- oder Anzeigeverfahren durchzuführen.

Ein fachlicher Abstimmungsbedarf mit der unteren Naturschutzbehörde besteht in der Regel nur dann, soweit dies in der Positivliste ausdrücklich vermerkt ist bzw. wenn von Voraussetzungen der Positivliste im Einzelfall abgewichen wird und/ oder gebietsspezifische Besonderheiten vorlegen.

Die Positivliste trifft keine Aussage zur Vereinbarkeit mit Schutzgebietsausweisungen nach §§ 22 ff. BNatSchG. Hier bleibt im Einzelfall zu prüfen, ob für die betreffende Maßnahme eine Ausnahme oder Befreiung erforderlich ist.

Abbildung 1 zeigt ein Ablaufschema für die Anwendung der Positivliste im Hinblick auf das Artenschutzrecht in allen Wäldern. Bei der Planung von Maßnahmen muss sich der/die Bewirtschaftende immer darüber informieren, ob die Maßnahme ein Vorkommen einer im Wald relevanten Art nach Tabelle 1 (Kap. 4.1) tangieren könnte (Vorklärung).

Schneidet die Maßnahmenfläche die in ForstGISonline flächig dargestellten Fundorte der relevanten Arten, ist dies als Hinweis auf ein Vorkommen zu werten. Gibt es in ForstGISonline keine Hinweise auf ein Vorkommen der Arten und liegen darüber hinaus dem/der Bewirtschaftenden keine weiteren Hinweise auf Artenvorkommen vor, ist die Maßnahme aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich.

Die DA enthält keine zusätzlichen Regelungen über die Naturschutzgesetzgebung hinaus. Die bestehenden Vorgaben sollen besser verständlich gemacht werden, damit sie einfacher zu beachten sind.

Die DA ist für die Durchführung von forstlichen Betriebsarbeiten im Staatswald verbindlich. Im Rahmen der Betreuungsarbeit im Privat- und Kommunalwald (PKW) ist sie sinngemäß anzuwenden. Darüber hinaus wird allen Waldbewirtschaftenden in Nordrhein-Westfalen die DA zur Anwendung empfohlen.

Diese DA wurde am 6. Mai 2010 erstmalig in Kraft gesetzt, nach einer Evaluierung in den Jahren 2013 und 2014 von 2015 bis 2017 überarbeitet und am 17.02.2021 neuerlich in Kraft gesetzt.

### 2. Hinweise zur Anwendung der Positivliste

Grundsätzlich ist eine ganzjährige Bewirtschaftung möglich. Dabei können die Regionalforstämter (RFÄ) mit den uNB'en kleinere regionale Abweichungen von der Positivliste (s. Kap. 3) vereinbaren (z.B. je nach Witterung oder Höhenlage den Fortpflanzungszeitraum vor- oder zurückverlegen oder eingrenzen).

Ein Abweichen von der Positivliste führt damit nicht automatisch zu einem Verstoß gegen das Naturschutzrecht, sondern macht eine Risikoabschätzung erforderlich (s. Abb. 1, Abb. 2) die zu. dokumentieren ist. In Zweifelsfällen, in denen eine Verschlechterung der lokalen Population bzw. der Lebensraumtypen (LRT`en) nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Abstimmung mit der uNB vorzunehmen.

#### 2.1. Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche

- Vorklärung/ Risikoabschätzung nach Maßgabe der Positivliste erfolgt durch die Bewirtschaftenden selbst:
  - im Staatswald: RFA
  - PKW: Eigentümer/innen unter Einbeziehung der beauftragten Forstdienstleistungsunternehmen, Unterstützung durch FBB-Leitung im Rahmen der Betreuung
- Unterstützung bei der Vorklärung von Rechtsfragen (FFH-Gebietsschutz, gesetzlicher Biotopschutz, Artenschutz): grundsätzlich uNB als zuständige Naturschutzbehörde<sup>2</sup>
- Unterstützung bei der Vorklärung naturschutzfachlicher Fragen durch uNB z.B.:
  - räumliche Abgrenzung der lokalen Population und Feststellung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes (EHZ)
  - Feststellung der Verschlechterung des EHZ bzw. Beeinträchtigung von FFH-LRT und geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG)

#### 2.2. Artenschutzrecht in allen Wäldern (Positivliste, Spalten 2-3)

Zu betrachten sind hier die Vorgaben des besonderen<sup>3</sup> Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 und 4 BNatSchG. Danach gelten für die Arten des Anhang IV der FFH-RL und für europäische Vogelarten die Verbote,

- Tiere zu töten oder zu verletzen,
- sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören,
- ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören, sowie
- wildlebende Pflanzen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für forstliche Maßnahmen, die den Anforderungen an die gute fachliche Praxis in der Forstwirtschaft entsprechen, sind diese Verbote jedoch nur dann relevant, wenn sich durch die Maßnahmen der EHZ der lokalen Population (siehe Glossar) einer solchen Art verschlechtert (vgl. § 44 Abs. 4 i.V.m. § 14 Abs. 2 BNatSchG).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sonderfall: Bei Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen durch den Landesbetrieb selbst ist dieser auch für die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG zuständig. Die untere Naturschutzbehörde ist zu beteiligen, vgl. § 53 Abs. 2 LNatSchG S. 1 i.V.m. § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG soweit eine Beteiligung nicht nach Maßgabe der Positivliste entbehrlich ist.

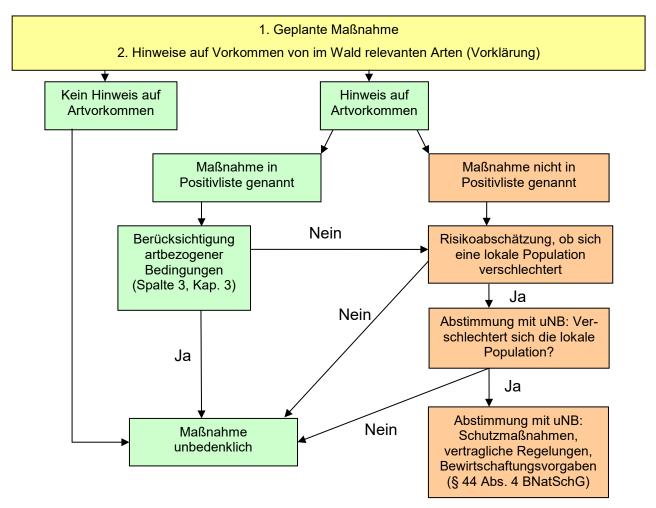
<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Dem allgemeinen Artenschutz, etwa dem Schutz von Lebensstätten sämtlicher wildlebender Arten gem. § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, kommt keine Relevanz zu, da die forstwirtschaftlichen Zielsetzungen der in der Positivliste aufgeführten Maßnahmen einen "vernünftigen Grund" darstellen, der den Verbotstatbestand entfallen lässt.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die ähnlich lautenden Verbote des § 52 Abs. 2 LNatSchG hinzuweisen. Danach ist es **in Vogelschutzgebieten** (VSG) in Bezug auf Vogelarten, die in dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet genannt sind, unter anderem **verboten, Horst- und Höhlenbäume zu fällen**.

Die Positivliste enthält mit der guten fachlichen Praxis der Forstwirtschaft vereinbare forstliche Maßnahmen, die **in allen Wäldern** zu **keiner** Verschlechterung des EHZ der lokalen Population von nach § 44 Abs. 4 BNatSchG und § 52 Abs. 2 LNatSchG zu berücksichtigenden Arten führen, sofern die dort genannten Bedingungen eingehalten werden (s. Kap. 3, Spalten 2-3).

Es werden ausschließlich forstliche Maßnahmen behandelt. Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen auf Offenlandflächen sind nicht aufgeführt.

Die Abbildung 1 zeigt ein Ablaufschema für die Anwendung der Positivliste. Bei der Planung von Maßnahmen muss sich der/die Bewirtschaftende immer darüber informieren, ob die Maßnahme ein Vorkommen einer im Wald relevanten Art nach Tabelle 1 (Kap. 4.1) tangieren könnte (Vorklärung). Schneidet die Maßnahmenfläche, z.B. eine Unter-Abteilung, die in ForstGISonline flächig dargestellten Fundorte der relevanten Arten, ist dies als Hinweis auf ein Vorkommen zu werten. Gibt es in ForstGISonline (siehe Kap. 3) keine Hinweise auf ein Vorkommen der Arten und liegen darüber hinaus dem Bewirtschaftenden keine weiteren Hinweise (etwa bei der Maßnahmenvorbereitung) auf Artenvorkommen vor (z.B. Höhlenbäume), ist die Maßnahme aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich.



**Abbildung 1**: Ablaufschema für die Beurteilung einer geplanten Maßnahme mit der Positivliste (Vorklärung), Aspekt: **Artenschutzrecht** in allen Wäldern nach § 44 Abs. 4 BNatSchG

Wenn es Hinweise auf ein Vorkommen von den in Tabelle 1 (Kap. 4.1) genannten Arten gibt und die geplante Maßnahme in der Positivliste (Kap. 3, Spalte 1) enthalten ist, müssen die in Spalte 3 genannten artbezogenen Bedingungen berücksichtigt werden. Unter dieser Voraussetzung kann die Maßnahme ohne weitere Abstimmungen durchgeführt werden.

Ist die Berücksichtigung der artbezogenen Bedingungen nicht möglich oder ist eine Maßnahme geplant, die nicht in der Positivliste aufgeführt ist, führt der/ die Bewirtschaftende zunächst eine Risikoabschätzung durch (s. Checklisten, Kap. 4.6), ob eine Verschlechterung des EHZ der lokalen Population durch die geplante Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Ist dies der Fall, ist die Maßnahme unbedenklich. Bei einer anzunehmenden Verschlechterung ist die uNB zu beteiligen. In diesem Falle prüft die uNB, ob weitergehende Schutzanforderungen für die betroffenen Arten nach den Bedingungen des § 44 Abs. 4 BNatSchG erforderlich sind.

Maßnahmen, die nach Schutzgebiets-VO bzw. LP nicht erlaubt sind, bzw. bei denen eine Abstimmung mit Behörden festgelegt ist, sind nach den jeweiligen Vorgaben zu behandeln.

#### Zu berücksichtigende Arten

Im Zusammenhang mit der Forstwirtschaft relevante Arten sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie sämtliche europäischen Vogelarten. Die Belange der im Wald relevanten Anhang II-Arten (Groppe, Lachs, Bachneunauge, Steinkrebs, Bachmuschel, Flussperlmuschel und Hirschkäfer) sind in der Positivliste (Spalte 4) berücksichtigt.

Unter den europäischen Vogelarten befindet sich eine große Zahl von häufigen Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z.B. Buchfink, Kleiber, Singdrossel). Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass durch kleinflächige forstliche Maßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 BNatSchG verstoßen wird (d.h. es ist keine Verschlechterung des EHZ der lokalen Populationen zu erwarten).

Die im Wald relevanten 50 Arten, deren EHZ sich durch forstliche Maßnahmen verschlechtern kann, sind in der Tabelle 1 aufgeführt (s. Kap. 4.1): 13 Säugetiere, 29 Vögel, 6 Amphibien und Reptilien, eine Käfer- und eine Pflanzenart. Die Auswirkungen forstlicher Maßnahmen insbesondere auf diese Arten sind in der Positivliste berücksichtigt worden. Bei Waldflächen in Schutzgebieten (z.B. VSG, § 52 Abs. 2 LNatSchG), können auch weitere Arten geschützt und bei der Bewirtschaftung zu berücksichtigen sein.

Bei Vogelarten, die im Offenland vorkommen (Kiebitz, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel, Bekassine, Wiesenpieper, Braunkehlchen), kann es im Einzelfall zu Beeinträchtigung durch benachbarte Waldbewirtschaftungs-Maßnahmen kommen. Das Vorkommen dieser Arten und mögliche Rücksichtnahmen können im Jahresgespräch mit der uNB abgeklärt werden.

Bei sehr seltenen Arten (Bechsteinfledermaus, Schwarzstorch, Eremit, Bauchige Windelschnecke, Frauenschuh, Winterquartiere des Großen Abendseglers, Mopsfledermaus) sollten sich die uNB und das RFA weiterhin gegenseitig über die Vorkommen informieren (Ort) sowie Bewirtschaftungsmaßnahmen abstimmen.

# 2.3 <u>Gebietsbezogene FFH-Schutzvorschriften und gesetzlicher Biotopschutz</u> (§ 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG; Positivliste, Spalte 4)

Ergänzend zu den artenschutzrechtlichen Regelungen (unter 2.2) enthält die Positivliste forstliche Maßnahmen, die **in FFH-Gebieten** unter den in Spalte 4 genannten Bedingungen in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen nach § 33 Abs. 1 BNatSchG (Verschlechterungsverbot)

oder einer erheblichen Beeinträchtigung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG führen – vorbehaltlich gebietsspezifischer Besonderheiten.

Soweit nicht anders vermerkt, bedürfen diese Maßnahmen daher keiner Anzeige bei der uNB gemäß § 34 Abs. 6 BNatSchG. Klärungs- und Prüfschritte sind zu dokumentieren.

Da die Positivliste das Ziel verfolgt, eine Gesamtschau aller generellen naturschutzrechtlichen Anforderungen auf einem Blick zu ermöglichen, sind die Anforderungen für die gemäß § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope ebenfalls einbezogen (Spalte 4).

Im Staatswald ist zudem der Erlass "Bewirtschaftungsgrundsätze für Staatswaldflächen in NATURA 2000-Gebieten im Lande Nordrhein-Westfalen" [vom xx.xx/Datum/Az.] zu beachten.

In der Positivliste werden ausschließlich forstliche Maßnahmen behandelt. Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen auf Offenlandflächen sind nicht aufgeführt. Allerdings kann es für die im Kapitel 2.2 genannten Offenlandarten (Kiebitz, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel, Bekassine, Wiesenpieper, Braunkehlchen) im Einzelfall zu Beeinträchtigung durch benachbarte Waldbewirtschaftungsmaßnahmen kommen. Das Vorkommen dieser Arten und mögliche Rücksichtnahmen können im Jahresgespräch mit der uNB abgeklärt werden.

Abbildung 2 zeigt ein Ablaufschema für die Anwendung der Positivliste. Bei der Planung von Maßnahmen muss sich der/die Bewirtschaftende immer darüber informieren, ob sich die Maßnahme innerhalb eines NATURA 2000-Gebietes befindet und ein FFH-Lebensraumtyp, eine FFH-Anhang II-Art oder ein nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützter Biotop betroffen ist (s. Tab. 2, Kap. 4.2). Ist in diesem Fall eine Maßnahme in der Positivliste enthalten und werden die dort genannten Bedingungen für LRT berücksichtigt, spricht dies dafür, dass die Maßnahme im Regelfall ohne weitere Abstimmungen durchgeführt werden kann.

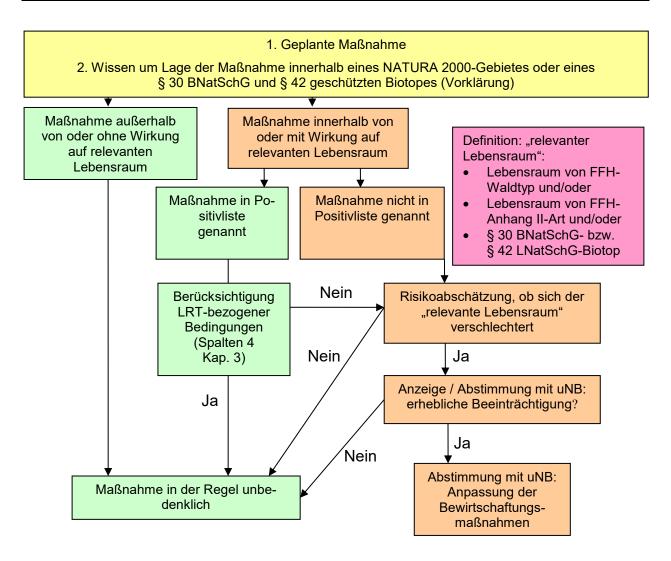
Anderenfalls führt der/ die Bewirtschaftende zunächst eine Risikoabschätzung durch, ob eine Verschlechterung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten ist, und/ oder eine Beeinträchtigung von § 30 BNatSchG- bzw. § 62 LNatSchG-Biotop durch die geplante Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Bei verbleibenden Unsicherheiten oder bei einer anzunehmenden Verschlechterung zeigt das RFA die Maßnahme der uNB an. Diese beurteilt, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps, des Biotopes bzw. der Anhang II-Art zu erwarten ist und deshalb ggf. eine Anpassung der Maßnahme zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung festzulegen ist.

Maßnahmen, die nach Schutzgebiets-VO bzw. LP nicht erlaubt sind bzw. bei denen eine Abstimmung mit Behörden festgelegt ist, sind entsprechend der jeweiligen Vorgaben zu behandeln.

NATURA 2000-Gebiete sind FFH- und Europäische VSG. Erhebliche Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind nach § 33 Abs. 1 BNatSchG bzw. nach Maßgabe des § 34 BNatSchG untersagt (Verschlechterungsverbot/ Verträglichkeitsprüfung).

Erhaltungsziele sind festgelegt für:

- die in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume (inklusive der charakteristischen Arten) und die in Anhang II der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem FFH-Gebiet vorkommen,
- die in Anhang I der VS-RL aufgeführten Arten und die Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL sowie ihre Lebensräume, die in einem VSG vorkommen.



**Abbildung 2:** Ablaufschema für die Beurteilung einer geplanten Maßnahme mit der Positivliste (Vorklärung), Aspekt gebietsbezogene **NATURA 2000**-Schutzvorschriften nach § 34 Abs. 1 u. 6 BNatSchG und § 33 Abs. 1 BNatSchG sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG geschützte Biotope

# Zu berücksichtigende Erhaltungsziele in NATURA 2000-Gebieten für die LRT nach Anhang I und waldrelevante Arten nach Anhang II der FFH-RL

Die für die VSG'e relevanten Vogelarten sind größtenteils im Zusammenhang mit dem Artenschutzrecht bereits in Tabelle 1 enthalten (s. Kap. 4.1). Für diese Arten wird das Verschlechterungsverbot für VSG bei Berücksichtigung der in der Positivliste in Spalte 3 angeführten Bedingungen in der Regel eingehalten. Für weitere Arten, die auf Grund des jeweiligen Schutzzwecks bzw. der Erhaltungsziele eines VSG zu beachten sind, muss nach § 52 Absatz 2 Nr. 4 LNatSchG beachtet werden, dass es verboten ist, Horst- und Höhlenbäume zu fällen. Weitere zusätzliche Bedingungen für VSG sind nicht notwendig. Aus diesem Grund werden in der Positivliste in Spalte 4 nur die FFH-Gebiete behandelt.

Analog gilt dies für die Erhaltungsziele, die sich aus dem Anhang II der FFH-RL ergeben. Viele der für den Wald relevanten Arten des Anhangs II sind gleichzeitig auch im Anhang IV der FFH-RL geführt. Die Belange der im Wald relevanten Anhang II-Arten Groppe, Lachs, Bachneunauge, Steinkrebs, Bachmuschel, Flussperlmuschel und Hirschkäfer sind in der Positivliste berücksichtigt.

Die Erhaltungsziele und -maßnahmen zu den FFH-Gebieten sind im entsprechenden FIS des LANUV in den FFH-Gebietsbeschreibungen zu erreichen (<u>Link</u>).

#### Zu berücksichtigende Vorgaben aus § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG

Handlungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung der nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG geschützten Biotopen führen können, sind verboten. Die Regelungen der § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG gelten auch außerhalb von NATURA 2000-Gebieten.

#### 2.4 Informations-, Sorgfalts- und Dokumentationspflichten

Die korrekte Anwendung der Positivliste setzt Kenntnisse zum Vorkommen und der Abgrenzung lokaler Populationen relevanter Arten und **innerhalb** von FFH-Gebieten zusätzlich der Lebensraumtypen und die diesbezüglichen Erhaltungsziele sowie in allen Wäldern der nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG geschützten Biotope voraus. Die Bediensteten des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen müssen sich deshalb darüber informieren, ob und in welchem Umfang die von Ihnen im Staatswald oder im Rahmen der Betreuung von Waldbesitzenden geplanten Maßnahmen geschützte Arten oder (in FFH-Gebieten) Lebensraumtypen (LRT) sowie § 30 BNatSchG-/ § 42 LNatSchG-Biotope berühren. Die Ergebnisse sind in angemessener Form zu dokumentieren (s. Checklisten, Kap. 4.6).

Zu diesem Zweck sind insbesondere folgende Informationsquellen zu nutzen:

- Informationen zum Vorkommen der forstlich relevanten Arten (s. Tab. 1) finden sich in ForstGISonline
- Bei der jährlichen Dienstbesprechung zwischen RFA, uNB und Biologischer Station (Koordination FG Hoheit) sollten neue Erkenntnisse zu den waldrelevanten Arten ausgetauscht und müssen den FBB-Leitenden mitgeteilt werden.
- In FFH- Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten lassen sich die relevanten Erhaltungsziele (Lebensraumtypen, Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie sowie Arten nach Anhang I und Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie) den Meldedokumenten inkl. der Standarddatenbögen entnehmen (Link).
- Neben den rechtlichen Vorgaben aus BNatSchG, LNatSchG, LP oder Schutzgebiets-VO sind Sofortmaßnahmenkonzepte (SOMAKO) und Wald-Maßnahmenkonzepte (Wald-MAKO) zu beachten.

### 3. Positivliste

Diese Positivliste ist beim **Artenschutz für alle Waldgebiete** anwendbar. In den **Spalten 2 und 3** gibt sie dem Praktiker Hinweise, ob und unter welchen Bedingungen die jeweilige forstliche Maßnahme in artenschutzrechtlicher Hinsicht <u>in der Regel als unbedenklich</u> eingestuft werden kann. Dies gilt auch für weitere Arten im VSG. Gebietsbezogene **NATURA 2000-Schutzvorschriften** werden in Spalte 4 der Positivliste behandelt. **Spalte 4** enthält die **Voraussetzungen**, unter denen in **FFH-Gebieten** und in allen Biotopen nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG sowie in VSG nach § 52 LNatSchG (Spalte 3) forstliche Maßnahmen <u>in der Regel als unbedenklich</u> anzusehen sind.

1) Maßnahme	2) relevante Arten (Bezeichnungen s. Tab. 1)	3) Maßnahme für relevante Arten (Spalte 2) artenschutzrechtlich in der Regel unbedenklich bei Beachtung folgender Bedingungen in <i>allen Wäldern</i> und nach § 52 LNatSchG besonders in <i>VSG</i>	4) in der Regel: Keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne § 33 Abs. 1, Satz 1 BNatschG, gemäß § 34 Abs. 1 bei Beachtung folgender Bedingungen in <i>FFH-Gebieten</i> oder kein Verstoß gegen die Bestimmungen § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG (in allen Wäldern)
1. Feinerschließung durch Neuanlage und Unterhaltung von Rückegassen sowie unbefestigten Rückewegen zum Befahren mit Forstmaschinen bzw. durch Anlage von Seillinien	<ul> <li>Horst- und Koloniebrütende Vögel</li> <li>Uhu</li> <li>Spechte</li> <li>Eulen</li> <li>Fledermäuse</li> <li>Haselhuhn</li> <li>Vogelarten der Feuchtwälder</li> <li>Frauenschuh</li> <li>Eisvogel</li> </ul>	<ul> <li>Allgemeine Bedingungen</li> <li>Der Abstand der Feinerschließungslinien führt nicht zu Arbeitsblockbreiten von im Durchschnitt unter 20 m</li> <li>Horst- und Höhlenbäume sowie bekannte Bäume mit Fledermausquartieren bzw. Eremitvorkommen werden belassen.</li> <li>Zusätzliche artspezifische Bedingungen für: Horst- und Koloniebrütende Vögel, Uhu, Spechte, Eulen, Wald-Fledermäuse</li> <li>Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit in Horstschutzzonen und in der Nachbarschaft (Baumlänge) von Höhlenbäumen</li> <li>Schwarzstorch</li> <li>Auch außerhalb der Fortpflanzungszeit keine Maßnahmen im 100 m-Radius um Horste Haselhuhn, Vogelarten der Feuchtwälder</li> <li>Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit Frauenschuh</li> <li>Keine Feinerschließung durch das Vorkommen</li> <li>Eisvogel</li> <li>Keine Feinerschließung in der Nähe von Brutplätzen (Steilwände und Wurzelteller) zur Fortpflanzungszeit</li> </ul>	<ul> <li>Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG werden nicht befahren</li> <li>in FFH-Gebieten mit Meldungen von Groppe, Lachs, Bachneunauge, Steinkrebs, Bachmuschel oder Flussperlmuschel, muss gewährleistet sein, dass die Anlage und Pflege des Feinerschließungsnetzes nicht zu zusätzlichem Feinsedimenteintrag in die Gewässer führt (Furten sichern, Abstände zu Gewässern wahren)</li> <li>in FFH-Gebieten mit Meldungen des Hirschkäfers muss im Bereich der bekannten Vorkommen gewährleistet sein, dass die Bruthabitate (Stubben) erhalten bleiben</li> <li>In Beständen bis zum geringen Baumholz auf stabilen Standorten führt der Abstand der Feinerschließungslinien nicht zu Arbeitsblockbreiten von im Durchschnitt unter 20 m-Abstand</li> <li>In Beständen bis zum geringen Baumholz auf instabilen Standorten (Gley, Pseudogley) sowie in Beständen ab dem mittleren Baumholz führt der Abstand der Feinerschließungslinien nicht zu Arbeitsblockbreiten von im Durchschnitt unter 40 m</li> </ul>

1) Maßnahme	2) relevante Arten (Bezeichnungen s. Tab. 1)	3) Maßnahme für relevante Arten (Spalte 2) artenschutzrechtlich in der Regel unbedenklich bei Beachtung folgender Bedingungen in allen Wäldern und nach § 52 LNatSchG besonders in VSG	4) in der Regel: Keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne § 33 Abs. 1, Satz 1 BNatschG, gemäß § 34 Abs. 1 bei Beachtung folgender Bedingungen in <i>FFH-Gebieten</i> oder kein Verstoß gegen die Bestimmungen § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG (in allen Wäldern)
2. Jungwuchs-, Dickungs- und Jungbestandespflege durch Mischungs- und Standraumregulierung einschließlich der Auswahl, Markierung und Förderung von Zukunfts-Bäumen in Beständen mit mittlerem Brusthöhendurchmesser bis < 4 cm	Wildkatze     Haselhuhn     Vogelarten der Feuchtwälder	<ul> <li>Allgemeine Bedingungen</li> <li>Der Einsatz von Fahrzeugen findet nur von dem angelegten Wege-/ Feinerschließungsnetz aus statt</li> <li>Zusätzliche artspezifische Bedingungen für: Wildkatze Keine (groß)flächige Entnahme von Unterholz und Gebüschdickichten in der Fortpflanzungszeit Haselhuhn</li> <li>Der Anteil der vorhandenen Weichholz-baumarten und Straucharten wird nicht wesentlich reduziert</li> <li>Keine (groß)flächige Entnahme von Unterholz und Gebüschdickichten</li> <li>Erhalt einzelner Fichten und –gruppen</li> <li>Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit Vogelarten der Feuchtwälder</li> <li>Keine (groß)flächige Entnahme von Unterholz und Gebüschdickichten</li> <li>Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit</li> </ul>	<ul> <li>Der Einsatz von Fahrzeugen findet nur von dem angelegten Wege-/Feinerschließungsnetz aus statt</li> <li>Anzahl der vorhandenen Überhälter pro ha LRT nicht unter sechs Bäume der LRT-Arten absenken</li> <li>In Beständen, die LRT sind, wird der Anteil lebensraumtypischer Baumarten nicht abgesenkt</li> <li>In Eichen-Mischbeständen der LRT 9160, 9170 und 9190 wird der vorhandene Mischungsanteil der Eiche erhalten</li> <li>Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG werden nicht beeinträchtigt</li> <li>in FFH-Gebieten mit Meldungen des Hirschkäfers muss im Bereich der bekannten Vorkommen gewährleistet sein, dass die Bruthabitate erhalten bleiben</li> <li>in FFH-Gebieten mit Meldungen von Groppe, Lachs, Bachneunauge, Steinkrebs, Bachmuschel oder Flussperlmuschel wird insbesondere beim Befahren von Wegen und Feinerschließungslinien durch schonende Vorgehensweise der Schlammeintrag in Gewässer und Erosionen vermieden (während der Arbeiten und bis zur Wiederbestockung bei starken Regenfällen)</li> </ul>
3. Durchforstung in Baumhölzern (mittlerer Brusthöhendurchmesser ab 14 cm) ggf. bei gleichzeitiger Einleitung, Förderung (ohne Bodenbearbei-tung) und Begünstigung der Verjüngung	<ul> <li>Wildkatze</li> <li>Fledermäuse</li> <li>Horst- und Koloniebrütende Vögel</li> <li>Uhu</li> <li>Spechte</li> <li>Eulen</li> <li>Pirol</li> </ul>	<ul> <li>Allgemeine Bedingungen</li> <li>Horst- und Höhlenbäume sowie bekannte Bäume mit Fledermausquartieren bzw. Eremit- vorkommen werden belassen.</li> <li>In VSG keine Fällung von Horst- und Höhlen- bäumen</li> <li>Der Einsatz von Fahrzeugen findet nur von dem angelegten Wege-/ Feinerschließungs- netz aus statt.</li> </ul>	<ul> <li>Totholz und Fahrzeugeinsatz wie Spalte 3</li> <li>In LRT werden mind. 6 ausgewählte Altbäume pro ha (bes. Horst- und Höhlenbäume) nicht genutzt.</li> <li>In Beständen, die LRT sind, wird der Anteil lebensraumtypischer Baumarten nicht abgesenkt</li> </ul>

1) Maßnahme	2) relevante Arten (Bezeichnungen s. Tab. 1)	3) Maßnahme für relevante Arten (Spalte 2) artenschutzrechtlich in der Regel unbedenklich bei Beachtung folgender Bedingungen in allen Wäldern und nach § 52 LNatSchG besonders in VSG	4) in der Regel: Keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne § 33 Abs. 1, Satz 1 BNatschG, gemäß § 34 Abs. 1 bei Beachtung folgender Bedingungen in <i>FFH-Gebieten</i> oder kein Verstoß gegen die Bestimmungen § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG (in allen Wäldern)
	Haselhuhn     Eremit     Frauenschuh     Eisvogel	<ul> <li>Stärkeres Totholz (über 30 cm Durchmesser und über 2 m Länge) mindestens im Umfang von drei Stück/ha erhalten. Liegendes Totholz verbleibt im Bestand.</li> <li>Zusätzliche artspezifische Bedingungen für: Horstbrütende Vögel, Uhu, Spechte, Eulen</li> <li>Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit in Horstschutzzonen und in der Nachbarschaft von Höhlenbäumen (Baumlänge)</li> <li>Bei Schwarzspecht keine Einzelstellung des Höhlenbaumes und Nachbarbaum erhalten Koloniebrütende Vögel</li> <li>Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit in Horstschutzzonen</li> <li>Ganzjährig keine Maßnahmen im Koloniebereich</li> <li>Schwarzstorch</li> <li>Auch außerhalb der Brutzeit keine Maßnahmen im 100 m-Radius um Horste</li> <li>Haselhuhn</li> <li>Der Anteil der vorhandenen Weichholzbaumarten und Straucharten wird nicht wesentlich reduziert</li> <li>Keine (groß)flächige Entnahme von Unterholz und Gebüschdickichten</li> <li>Erhalt einzelner Fichten und –gruppen</li> <li>Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit im Laubholz</li> <li>Ziegenmelker, Heidelerche</li> <li>Keine verjüngungsfördernden Maßnahmen</li> <li>Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit Reptilien</li> <li>Keine verjüngungsfördernden Maßnahmen</li> <li>Vogelarten der Feuchtwälder, Wildkatze, Pirol</li> </ul>	<ul> <li>In Eichen-Mischbeständen der LRT 9160, 9170 und 9190 wird der vorhandene Mischungsanteil der Eiche erhalten</li> <li>Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG werden nicht beeinträchtigt</li> <li>in FFH-Gebieten mit Meldungen von Groppe, Lachs, Bachneunauge, Steinkrebs, Bachmuschel oder Flussperlmuschel wird insbesondere beim Rücken durch schonende Vor-gehensweise der Schlammeintrag in Gewässer und Erosionen vermieden (während der Arbeiten und bis zur Wiederbestockung bei starken Regenfällen)</li> <li>in FFH-Gebieten mit Meldungen des Hirschkäfers muss im Bereich der bekannten Vorkommen gewährleistet sein, dass die Bruthabitate erhalten bleiben</li> </ul>

1) Maßnahme	2) relevante Arten (Bezeichnungen s. Tab. 1)	3) Maßnahme für relevante Arten (Spalte 2) artenschutzrechtlich in der Regel unbedenklich bei Beachtung folgender Bedingungen in allen Wäldern und nach § 52 LNatSchG besonders in VSG	4) in der Regel: Keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne § 33 Abs. 1, Satz 1 BNatschG, gemäß § 34 Abs. 1 bei Beachtung folgender Bedingungen in <i>FFH-Gebieten</i> oder kein Verstoß gegen die Bestimmungen § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG (in allen Wäldern)
4. Zielstärkennutzung durch einzelstamm- bis horstweise Entnahme von Bäumen ggf. bei gleichzeitiger Einleitung, Förderung (ohne Bodenbearbeitung) und Begünstigung der Verjüngung  Plenterhieb in ungleichaltrigen Wäldern durch einzelstamm- bis gruppenweise Nutzung und Pflegemaßnahmen gleichzeitig und nebeneinander auf der gesamten Bestandesfläche	Frauenschuh     Wildkatze     Fledermäuse     Horst- und Koloniebrütende Vögel     Uhu     Spechte     Eulen     Haselhuhn     Vogelarten der Lichtungen     Vogelarten der Feuchtwälder     Reptilien     Eremit     Eisvogel	<ul> <li>Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit im Laubholz</li> <li>Eisvogel</li> <li>Keine Maßnahmen in der Nähe von Brutplätzen (Steilwände und Wurzelteller) zur Fortpflanzungszeit</li> <li>Frauenschuh</li> <li>Keine verjüngungsfördernden Maßnahmen</li> <li>Erhalt lichter Waldstrukturen</li> <li>Keine Ablagerung von Kronenmaterial</li> <li>Allgemeine Bedingungen</li> <li>Horst- und Höhlenbäume sowie bekannte Bäume mit Fledermausquartieren bzw. Eremitvorkommen werden belassen.</li> <li>In VSG keine Fällung von Horst- und Höhlenbäumen</li> <li>Der Einsatz von Fahrzeugen findet nur von dem angelegten Wege-/ Feinerschließungsnetz aus statt.</li> <li>Stärkeres Totholz (über 30 cm Durchmesser und über 2 m Länge) mindestens im Umfang von drei Stück/ ha erhalten. Liegendes Totholz verbleibt im Bestand</li> <li>Zusätzliche artspezifische Bedingungen für: Horstbrütende Vögel, Uhu, Spechte, Eulen, Fledermäuse</li> <li>der Bestockungsgrad des Altbestandes wird nicht unter 0,5 abgesenkt</li> <li>keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit in Horstschutzzonen und in der Nachbarschaft von Höhlenbäumen (Baumlänge)</li> <li>Bei Schwarzspecht keine Einzelstellung des Höhlenbaumes und Nachbarbäume erhalten Koloniebrütende Vögel</li> </ul>	<ul> <li>Totholz und Fahrzeugeinsatz wie Spalte 3.</li> <li>In LRT werden mind. 6 ausgewählte Altbäume pro ha nicht genutzt (bes. Horst- und Höhlenbäume)</li> <li>In Beständen, die LRT sind, wird der Anteil lebensraumtypischer Arten nicht abgesenkt</li> <li>In Eichen-Mischbeständen der LRT 9160, 9170 und 9190 wird der vorhandene Mischungsanteil der Eiche erhalten</li> <li>In LRT wird der Bestockungsgrad des Altbestandes nicht unter 0,5 abgesenkt</li> <li>In LRT wird keine über 0,3 ha große Räumungsfläche geschaffen</li> <li>Förderung der natürlichen Verjüngung der LRtypischen Baumarten</li> <li>Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG werden nicht beeinträchtigt</li> <li>in NATURA 2000-Gebieten mit Meldungen von Groppe, Lachs, Bachneunauge, Steinkrebs, Bachmuschel oder Flussperlmuschel wird insbesondere beim Rücken durch schonende Vorgehensweise der Schlammeintrag in Gewässer und Erosionen vermieden (während der Arbeiten und bis zur Wiederbestockung bei starken Regenfällen)</li> </ul>

1) Maßnahme	2) relevante Arten (Bezeichnungen s. Tab. 1)	3) Maßnahme für relevante Arten (Spalte 2) artenschutzrechtlich in der Regel unbedenklich bei Beachtung folgender Bedingungen in allen Wäldern und nach § 52 LNatSchG besonders in VSG	4) in der Regel: Keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne § 33 Abs. 1, Satz 1 BNatschG, gemäß § 34 Abs. 1 bei Beachtung folgender Bedingungen in <i>FFH-Gebieten</i> oder kein Verstoß gegen die Bestimmungen § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG (in allen Wäldern)
		<ul> <li>Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit in Horstschutzzonen</li> <li>Ganzjährig keine Maßnahmen im Koloniebereich</li> <li>Schwarzstorch</li> <li>Auch außerhalb der Brutzeit keine Maßnahmen im 100 m-Radius um Horste</li> <li>Haselhuhn</li> <li>Der Anteil der vorhandenen Weichholzbaumarten und Straucharten wird nicht wesentlich reduziert</li> <li>Keine (groß)flächige Entnahme von Unterholz und Gebüschdickichten</li> <li>Erhalt einzelner Fichten und –gruppen</li> <li>Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit im Laubholz</li> <li>Ziegenmelker, Heidelerche</li> <li>Keine verjüngungsfördernden Maßnahmen</li> <li>Keine Waßnahmen zur Fortpflanzungszeit</li> <li>Reptilien</li> <li>Keine verjüngungsfördernden Maßnahmen</li> <li>Vogelarten der Feuchtwälder, Wildkatze, Pirol</li> <li>Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit im Laubholz</li> <li>Eisvogel</li> <li>Keine Maßnahmen in der Nähe von Brutplätzen (Steilwände und Wurzelteller) zur Fortpflanzungszeit</li> <li>Frauenschuh</li> <li>Keine verjüngungsfördernden Maßnahmen</li> <li>Erhalt lichter Waldstrukturen</li> <li>Keine Ablagerung von Kronenmaterial</li> </ul>	in FFH-Gebieten mit Meldungen des Hirschkäfers muss im Bereich der bekannten Vorkommen gewährleistet sein, dass die Bruthabitate erhalten bleiben  Keine Ablagerung von Schlagabraum in geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG sowie in Feuchtbiotopen und Fließgewässern
5. Verjüngungsvorbereitende Maßnahmen Beseitigung von störender Vegetation und Schlagabraum (Freischneiden,	<ul><li>Frauenschuh</li><li>Ziegenmelker</li><li>Heidelerche</li><li>Baumpieper</li></ul>	Allgemeine Bedingungen:     Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit      Zusätzlich artspezifische Bedingungen für:	Der Einsatz von Fahrzeuge findet nur von dem angelegten Wege-/ Feinerschließungsnetz aus statt.

1) Maßnahme	2) relevante Arten (Bezeichnungen s. Tab. 1)	3) Maßnahme für relevante Arten (Spalte 2) artenschutzrechtlich in der Regel unbedenklich bei Beachtung folgender Bedingungen in allen Wäldern und nach § 52 LNatSchG besonders in VSG	4) in der Regel: Keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne § 33 Abs. 1, Satz 1 BNatschG, gemäß § 34 Abs. 1 bei Beachtung folgender Bedingungen in <i>FFH-Gebieten</i> oder kein Verstoß gegen die Bestimmungen § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG (in allen Wäldern)
Knüppeln, Ausreißen, Mulchen, Streifenpflug, Anlage von Pflanzplätzen, Schlagabraumräumung mit Räumgabel oder Räumfix)	<ul> <li>Haselhuhn</li> <li>Waldschnepfe</li> <li>Waldlaubsänger</li> <li>Uhu</li> <li>Eisvogel</li> <li>Reptilien</li> <li>Wildkatze</li> <li>Haselmaus</li> </ul>	<ul> <li>Haselmaus</li> <li>Kein Mulchen</li> <li>Frauenschuh</li> <li>Kein Mulchen, kein Streifenpflug, keine Anlage von Pflanzplätzen</li> <li>Der Einsatz von Fahrzeugen findet nur von dem angelegten Wege-/ Feinerschließungsnetz aus statt</li> <li>Reptilien</li> <li>Der Einsatz von Fahrzeugen findet nur von dem angelegten Wege-/ Feinerschließungsnetz aus statt</li> <li>Haselhuhn</li> <li>Der Anteil der vorhandenen Weichholzbaumarten und Straucharten wird nicht wesentlich reduziert</li> <li>Keine (groß)flächige Entnahme von Unterholz, Gebüschdickichten</li> <li>Erhalt einzelner Fichten und -gruppen</li> </ul>	<ul> <li>Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG werden nicht beeinträchtigt</li> <li>Kein Mulchen in FFH-Gebieten mit Meldungen des Hirschkäfers im Bereich der bekannten Vorkommen der Brutbäume/-stubben</li> <li>Kein Mulchen, kein Streifenpflug in FFH-Gebieten mit Meldungen von Groppe, Lachs, Bachneunauge, Steinkrebs, Bachmuschel oder Flussperlmuschel</li> <li>Keine Ablagerung von Schlagabraum in geschützten Bio-topen nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG sowie in Feuchtbio-topen und Fließgewässern</li> </ul>
6. Voranbau durch Begründung der neuen Baumgeneration unter dem Schirm des Altbestandes und Unterbau durch Begründung eines Unterstandes zur Stamm- und Bodenpflege im Zuge der Saat oder Pflanzung, händisch oder maschinell (Vorbereitung Voran- und Unterbau siehe Punkt 5)	<ul> <li>Frauenschuh</li> <li>Horst- und Koloniebrütende Vögel</li> <li>Ziegenmelker</li> <li>Heidelerche</li> <li>Grauspecht</li> <li>Haselhuhn</li> <li>Waldlaubsänger</li> </ul>	<ul> <li>Zusätzliche artspezifische Bedingungen für:</li> <li>Ziegenmelker, Heidelerche</li> <li>Keine Maßnahmen</li> <li>Horst- und Koloniebrütende Vögel</li> <li>Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit in Horstschutzzonen</li> <li>Haselhuhn</li> <li>In bestehenden oder durchgewachsenen Niederwäldern kein Voran- und Unterbau</li> <li>Grauspecht, Waldlaubsänger</li> <li>Verjüngungsfördernde Maßnahmen nur kleinflächig</li> <li>Frauenschuh</li> <li>Keine Maßnahmen</li> <li>Erhalt lichter Waldstrukturen</li> </ul>	<ul> <li>Der Einsatz von Fahrzeugen findet nur von dem angelegten Wege-/ Feinerschließungsnetz aus statt.</li> <li>In LRT werden beim Voran- und Unterbau nur lebensraumtypische Baumarten verwendet</li> <li>Biotope nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG werden nicht beeinträchtigt</li> </ul>

1) Maßnahme	2) relevante Arten (Bezeichnungen s. Tab. 1)	3) Maßnahme für relevante Arten (Spalte 2) artenschutzrechtlich in der Regel unbedenklich bei Beachtung folgender Bedingungen in allen Wäldern und nach § 52 LNatSchG besonders in VSG	4) in der Regel: Keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne § 33 Abs. 1, Satz 1 BNatschG, gemäß § 34 Abs. 1 bei Beachtung folgender Bedingungen in <i>FFH-Gebieten</i> oder kein Verstoß gegen die Bestimmungen § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG (in allen Wäldern)
7. Wiederaufforstung durch Saat oder Pflanzung, händisch oder maschinell (vorbereitende Maßnahmen siehe Punkt 5)	<ul> <li>Frauenschuh</li> <li>Ziegenmelker</li> <li>Heidelerche</li> <li>Raubwürger</li> <li>Haselhuhn</li> <li>Reptilien</li> </ul>	Zusätzliche artspezifische Bedingungen für: Frauenschuh, Ziegenmelker, Heidelerche, Raubwürger, Reptilien  • Keine Maßnahmen Haselhuhn  • Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit	<ul> <li>Der Einsatz von Fahrzeugen findet nur von dem angelegten Wege-/ Feinerschließungsnetz aus statt.</li> <li>In LRT werden bei Wiederaufforstung lebensraumtypische Baumarten verwendet</li> <li>Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG nicht beeinträchtigt</li> </ul>
8. Ergänzung von lückiger Naturverjüngung und Nachbesserung in lückig gewordenen Aufforstungen durch Pflanzung, ggf. auch durch Saat	<ul> <li>Frauenschuh</li> <li>Ziegenmelker</li> <li>Heidelerche</li> <li>Raubwürger</li> <li>Haselhuhn</li> <li>Reptilien</li> </ul>	Artspezifische Bedingungen wie Maßnahme 7	In LRT gilt Bedingung der Maßnahme 7
9. Kulturpflege durch Zurückdrängen von konkurrierender Begleitvegetation – soweit dies ohne Einsatz von Bioziden erfolgt	Haselhuhn     Waldschnepfe     Wildkatze	<ul> <li>Allgemeine Bedingungen</li> <li>Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit</li> <li>Der Einsatz von Fahrzeugen findet nur von dem angelegten Wege-/ Feinerschließungsnetz aus statt.</li> <li>Zusätzliche artspezifische Bedingungen für: Haselhuhn</li> <li>Der Anteil der vorhandenen Weichholzbaumarten und Straucharten wird nicht wesentlich reduziert</li> <li>Keine (groß)flächige Entnahme von Unterholz, Gebüschdickichten, etc.</li> <li>Erhalt einzelner Fichten und -gruppen Wildkatze</li> <li>Maßnahmenbeginn ab Juli</li> </ul>	Fahrzeugeinsatz wie Spalte 3     Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG werden nicht beeinträchtigt
10. Bau und Unterhaltung von Schutz- zäunen zur Abwehr von Verbiss-, Schlag- u. Fegeschäden	Haselhuhn	Zäune nur aus Hordengattern errichten bzw. Schutzzäune aus Draht wirksam verblenden	-

1) Maßnahme	2) relevante Arten (Bezeichnungen s. Tab. 1)	3) Maßnahme für relevante Arten (Spalte 2) artenschutzrechtlich in der Regel unbedenklich bei Beachtung folgender Bedingungen in allen Wäldern und nach § 52 LNatSchG besonders in VSG	4) in der Regel: Keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne § 33 Abs. 1, Satz 1 BNatschG, gemäß § 34 Abs. 1 bei Beachtung folgender Bedingungen in <i>FFH-Gebieten</i> oder kein Verstoß gegen die Bestimmungen § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG (in allen Wäldern)	
<b>11. Einzelbaumschutz</b> zur Abwehr/Minimierung von Verbiss-, Schlag-, Schälund Fegeschäden	-	-	-	
12. Ästung von Bäumen	<ul> <li>Horst- und Koloniebrütende Vögel</li> <li>Spechte</li> <li>Eulen</li> <li>Uhu</li> </ul>	Horst- und Koloniebrütende Vögel, Uhu, Spechte, Eulen  • Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit in Horstschutzzonen und in der Nachbarschaft von Höhlenbäumen (Baumlänge)	-	
13. Unterhaltungsarbeiten an Forstwegen (nicht anzeigepflichtig) im Bereich des Regelquerschnittes einschließlich Grabenräumungen sowie Mulchen bzw. Mähen der Seitenstreifen und der Böschung entlang von Forstwegen	<ul> <li>Haselhuhn</li> <li>Amphibien</li> <li>Reptilien</li> </ul>	Allgemeine Bedingungen  Der Einsatz von Fahrzeugen findet nur von dem angelegten Wege-/ Feinerschließungsnetz aus statt.  Zusätzliche artspezifische Bedingungen für: Haselhuhn  Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit Amphibien, Reptilien  Keine Grabenräumung sowie Mulchen der Seitenstreifen in der Fortpflanzungszeit  Keine Befestigung bisher unbefestigter Forstwege  Böschungen nur abschnittsweise pflegen	<ul> <li>Fahrzeugeinsatz wie Spalte 3</li> <li>Soweit keine LRT und Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG entwässert oder Standorte gefährdeter Pflanzenarten (z.B. Orchideen, Türkenbund) oder Brutplätze gefährdeter Bodenbrüter beeinträchtigt werden)</li> <li>Soweit kein Abschieben von Wegebaumaterial in danebenliegende LRT oder Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG erfolgt</li> </ul>	
14. Maßnahmen der Forstvermeh- rungsgut-gewinnung in Saatgutbe- ständen	Horst- und Koloniebrütende     Vögel     Spechte     Eulen     Uhu	Horst- und Koloniebrütende Vögel, Uhu, Spechte, Eulen  Horst- und Höhlenbäume werden in der Fort- pflanzungszeit nicht bestiegen	Der Einsatz von Fahrzeugen findet nur von dem angelegten Wege-/ Feinerschließungs- netz aus statt	
15. Begründung, Förderung und Pflege von Waldrändern	Haselhuhn     Vogelarten der Lichtungen     Reptilien     Haselmaus	Allgemeine Bedingungen     Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit     Der Einsatz von Fahrzeugen findet nur von dem angelegten Wege-/ Feinerschließungsnetz aus statt     Abschnittsweise Pflegen	<ul> <li>Fahrzeugeinsatz wie Spalte 3</li> <li>Begründung, Förderung und Pflege lebensraumtypischer Gehölze,</li> <li>Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG werden nicht beeinträchtigt</li> </ul>	

1) Maßnahme	2) relevante Arten (Bezeichnungen s. Tab. 1)	3) Maßnahme für relevante Arten (Spalte 2) artenschutzrechtlich in der Regel unbedenklich bei Beachtung folgender Bedingungen in allen Wäldern und nach § 52 LNatSchG besonders in VSG	4) in der Regel: Keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne § 33 Abs. 1, Satz 1 BNatschG, gemäß § 34 Abs. 1 bei Beachtung folgender Bedingungen in <i>FFH-Gebieten</i> oder kein Verstoß gegen die Bestimmungen § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG (in allen Wäldern)	
		Keine Maßnahmen, die die Waldrandeigen- schaften gefährden		
		<ul> <li>Zusätzliche artspezifische Bedingungen für:         Haselhuhn         <ul> <li>Anteile der vorhandenen Weichholzbaumarten und Straucharten sowie Heidelbeer- und Heidekrautbestände werden nicht wesentlich reduziert</li> </ul> </li> <li>Vogelarten der Lichtungen, Reptilien</li> <li>Keine Pflanzung von Baumarten der 1. Ordnung</li> <li>Erhalt spärlicher, lückiger Bodenvegetation und offener Bodenstellen</li> </ul>		
<b>16.</b> Erhaltung vorhandener <b>historischer Waldnutzungsformen</b> (z.B. Niederwälder, Hudewälder)	<ul><li>Ziegenmelker</li><li>Heidelerche</li><li>Haselhuhn</li></ul>	Allgemeine Bedingungen  • Bedingungen wie in Spalte 4  • Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit	Bewirtschaftungsmaßnahmen, die geeignet sind gebietstypische und historische Waldnut- zungsformen zu erhalten	
17. Bodenschutzkalkung	Schwarzstorch     Koloniebrü- tende Vögel	<ul> <li>Allgemeine Bedingungen</li> <li>Aussparen der Horstschutzzone zur Fortpflanzungszeit</li> </ul>	<ul> <li>Ist in NSG/ FFH-Gebieten mit der uNB abzustimmen</li> <li>Biotope nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG werden nicht gekalkt</li> </ul>	
18. Wildbewirtschaftung	<ul> <li>Haselhuhn</li> <li>Horst- und koloniebrütende Vögel</li> </ul>	<ul> <li>Zusätzliche artspezifische Bedingungen für:         Haselhuhn         <ul> <li>Regulierung der Schalenwilddichte zur Gewährleistung einer natürlichen Verjüngung der gebietstypischen Baumarten und des Stockausschlages bei Niederwäldern, bzw. Reduktion des Prädatorendrucks durch Schwarzwild Horst- und koloniebrütende Vögel</li> <li>Störungen in Horstschutzzonen vermeiden</li> </ul> </li> </ul>	<ul> <li>bei Verzicht auf jagdliche Einrichtungen und Wildfütterungen in Biotope nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG</li> <li>Regulierung der Schalenwilddichte zur Gewährleistung einer natürlichen Verjüngung der gebietstypischen Baumarten</li> </ul>	
19. Maßnahmen zur Wildschadens- verhütung (mähen, mulchen, düngen)	Vogelarten der Lichtungen     Haselhuhn     Reptilien	<ul> <li>Allgemeine Bedingungen</li> <li>Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit</li> <li>Heidelbeer- und Heidekrautbestände werden nicht wesentlich reduziert</li> </ul>	Pflege und Entwicklung von Wildäsungsflä- chen nach Bedingung der betreffenden NSG- Regelungen	

1) Maßnahme	2) relevante Arten (Bezeichnungen s. Tab. 1)	3) Maßnahme für relevante Arten (Spalte 2) artenschutzrechtlich in der Regel unbedenklich bei Beachtung folgender Bedingungen in <i>allen Wäldern</i> und nach § 52 LNatSchG besonders in <i>VSG</i>	4) in der Regel: Keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne § 33 Abs. 1, Satz 1 BNatschG, gemäß § 34 Abs. 1 bei Beachtung folgender Bedingungen in <i>FFH-Gebieten</i> oder kein Verstoß gegen die Bestimmungen § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG (in allen Wäldern)		
20. Lagerung von Holz zur baldigen Abfuhr an Wegen, Wegböschungen und auf befestigten Holzlagerflächen	<ul> <li>Haselhuhn</li> <li>Baumpieper</li> <li>Amphibien</li> <li>Reptilien</li> <li>Eisvogel</li> </ul>	Allgemeine Bedingungen  • Der Einsatz von Fahrzeugen findet nur von dem angelegten Wege-/ Feinerschließungsnetz aus statt  Zusätzliche artspezifische Bedingungen für:  Haselhuhn  • Vorhandene Weichholzbaumarten und Straucharten sowie Heidelbeer- u. Heidekrautbestände werden ausgenommen  Amphibien  • Keine Lagerung in Wegeseitengräben zur Fortpflanzungszeit  Reptilien  • Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit  Eisvogel  • Keine Lagerung von Holz in der Nähe von Brutplätzen (Steilwände und Wurzelteller) zur Fortpflanzungszeit	<ul> <li>Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 42         LNatSchG und FFH-LRT werden nicht beeinträchtigt</li> <li>Fahrzeugeeinsatz wie Spalte 3</li> <li>Soweit keine LRT und Biotope nach § 30         BNatSchG/§ 42 LNatSchG sowie Standorte gefährdeter Pflanzenarten (z.B. Orchideen, Türkenbund) beeinträchtigt werden</li> <li>in FFH-Gebieten mit Meldungen von Groppe, Lachs, Bachneunauge, Steinkrebs, Bachmuschel oder Flussperlmuschel ist zu gewährleisten, dass keine Einträge in Gewässer stattfinden</li> </ul>		
21. Forsteinrichtung, Waldinventuren	<ul><li>Schwarzstorch</li><li>Koloniebrü- tende Vögel</li></ul>	<ul><li>Allgemeine Bedingungen</li><li>Keine Maßnahme zur Fortpflanzungszeit in Horstschutzzonen</li></ul>			
22. Flächige Entnahme von Fichten infolge aktueller Kalamitäten (insbesondere Borkenkäferbefall) außerhalb von FFH-LRT und von Biotopen nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG mit dem Ziel des Erhalts verbliebener Fichten-Bestände und der Verhinderung einer weiteren Käfer-Ausbreitung	Horst- und Koloniebrütende Vögel/ Uhu / Spechte und Eulen     Fledermäuse     Schwarzstorch	<ul> <li>Allgemeine Bedingungen</li> <li>Der Einsatz von Fahrzeugen findet nur von dem angelegten Wege-/ Feinerschließungsnetz aus statt</li> <li>Horst- und Höhlenbäume sowie bekannte Bäume mit Fledermausquartieren werden belassen</li> <li>In VSG keine Fällung von Horst- und Höhlenbäumen</li> <li>Keine Maßnahme zur Fortpflanzungszeit in Horstschutzzonen</li> </ul>	<ul> <li>Fahrzeugeinsatz wie Spalte 3</li> <li>Soweit sichergestellt ist, dass durch die Maßnahme keine LRT und Biotope nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG sowie Standorte gefährdeter Pflanzenarten (z.B. Orchideen, Türkenbund) beeinträchtigt werden</li> </ul>		

1) Maßnahme	2) relevante Arten (Bezeichnungen s. Tab. 1)	3) Maßnahme für relevante Arten (Spalte 2) artenschutzrechtlich in der Regel unbedenklich bei Beachtung folgender Bedingungen in allen Wäldern und nach § 52 LNatSchG besonders in VSG	4) in der Regel: Keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne § 33 Abs. 1, Satz 1 BNatschG, gemäß § 34 Abs. 1 bei Beachtung folgender Bedingungen in <i>FFH-Gebieten</i> oder kein Verstoß gegen die Bestimmungen § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG (in allen Wäldern)
		<ul> <li>Stärkeres Totholz (über 30 cm Durchmesser und über 2 m Länge) mindestens im Umfang von 3 Stück/ha erhalten</li> <li>Zusätzliche artspezifische Bedingungen für: Horst- und Koloniebrütende Vögel/ Uhu/ Spechte und Eulen, Wald-Fledermäuse</li> <li>Keine Maßnahmen zur Fortpflanzungszeit in Horstschutzzonen und in der Nachbarschaft (Baumlänge) von Höhlenbäumen.</li> <li>Bei Schwarzspecht keine Einzelstellung des Höhlenbaumes.</li> <li>Schwarzstorch</li> <li>Auch außerhalb der Fortpflanzungszeit keine Maßnahmen im 100m-Radius um Horste.</li> </ul>	

# 4. <u>Hintergrundinformationen und Dokumente</u>

# 4.1 <u>Fortpflanzungszeiten und Horstschutzzonen relevanter Arten</u> (Tabelle 1)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Fortpflan- zungszeit Monate	Radius Horst-Schutz- zone	Bezugsraum der lokalen Population
Säugetiere				
Wald-Fledermäuse (Wocher	nstuben sind immer oder ü	berwiegend	im Wald)	
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	5-8		Einzelvorkommen (Kolonie)
Braunes Langohr	Plecotus auritus	4-8		Einzelvorkommen (Kolonie)
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	4-8		Einzelvorkommen (Kolonie)
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	4-10		Einzelvorkommen (Kolonie) bzw. Quartiergesellschaft
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	5-9		Einzelvorkommen (Kolonie)
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	5-8		Einzelvorkommen
Rauhhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	5-10		Einzelvorkommen (Kolonie) (hier auch: Rastbestand; ggf. weitere räumliche Abgrenzung im Einzelfall)
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	4-8		Einzelvorkommen (Kolonie)
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	4-8		Einzelvorkommen (Kolonie)
"Gebäude-Fledermäuse" (W	/ochenstuben in Gebäudei	n, mit essen	tiellen Männchen	quartieren und Paarungshabitaten in Baumhöhlen)
Großes Mausohr	Myotis myotis	8-10		Einzelvorkommen (Wochenstubenkolonie)
Weitere Säugetierarten				
Wildkatze	Felis silvestris	3-8		Teilpopulation in einem Waldbereich, der durch ein nicht mehr als 2 km breites, weitgehend unstrukturiertes Offen- land oder andere Barrieren (Siedlung) von anderen von Wildkatzen besiedelten Bereichen getrennt ist
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	4-9		Individuenbest. eines unzerschnittenen Waldgebietes mit geeigneten Strukturen (20 ha) / von miteinander mittels Gehölzen ununterbrochen verbundenen kleinen Wäldern
Herpetofauna				
Amphibien				
Gelbbauchunke	Bombina variegata	4-8		Reproduktionsgemeinschaft am/im Laichgewässer, ggf. inkl. benachbarter Vorkommen bis 1.000 m Entfernung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Fortpflan- zungszeit Monate	Radius Horst-Schutz- zone	Bezugsraum der lokalen Population
Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	3-8		Reproduktionsgemeinschaft am/im Laichgewässer, ggf. inkl. benachbarter Vorkommen bis 1.000 m Entfernung
Kammmolch	Triturus cristatus	4-9		Reproduktionsgemeinschaft am/im Laichgewässer, ggf. inkl. benachbarter Vorkommen bis 1.000 m Entfernung
Springfrosch	Rana dalmatina	1-8		Reproduktionsgemeinschaft am/im Laichgewässer, ggf. inkl. benachbarter Vorkommen bis 1.000 m Entfernung
Reptilien				
Schlingnatter	Coronella austriaca	4-9		Alle Individuen eines nach Geländebeschaffenheit und Strukturierung räumlich klar abgegrenzten Gebietes
Zauneidechse	Lacerta agilis	4-11		Alle Individuen eines nach Geländebeschaffenheit und Strukturierung räumlich klar abgegrenzten Gebietes
Vögel	·			
Horstbrütende Vögel / Uh	u			
Baumfalke	Falco subbuteo	5-8	100 m	Kreis
Habicht	Accipiter gentilis	2-7	100 m	Kreis
Kolkrabe	Corvus corax	2-6	100 m	Kreis
Rotmilan	Milvus milvus	3-7	200 m	Kreis
Schwarzmilan	Milvus migrans	3-7	200 m	Kreis
Schwarzstorch	Ciconia nigra	1-12 3-8	100 m <sup>4</sup> 300 m	Kreis
Uhu	Bubo bubo	1-8	100 m	Kreis
Wespenbussard	Pernis apivorus	5-8	200 m	Kreis
Koloniebrütende Vögel		l	1	1
Saatkrähen	Corvus frugilegus	2-6	50 m	Einzelvorkommen (Kolonie)
Graureiher	Ardea cinerea	2-7	100 m	Einzelvorkommen (Kolonie)
Kormoran	Phalacrocorax carbo	2-7	100 m	Einzelvorkommen (Kolonie)

\_

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> ganzjährige Horstschutzzone im 100 m-Radius um Horste und Wechselhorste

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Fortpflan- zungszeit Monate	Radius Horst-Schutz- zone	Bezugsraum der lokalen Population
Vogelarten der Lichtungen	der inneren und äußeren	Waldränder		
Heidelerche	Lullula arborea	3-7	-	Gemeindegebiet
Baumpieper	Anthus trivialis	4-7	-	Gemeindegebiet
Raubwürger	Lanius excubitor	3-7	-	Vorkommen in einem Schutzgebiet/Einzelvorkommen
Turteltaube	Streptopelia turtur	4-7	-	Gemeindegebiet
Waldohreule	Asio otus	2-8	-	Gemeindegebiet
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	5-8	-	Vorkommen in einem Schutzgebiet/Einzelvorkommen
Vogelarten der Feuchtwälder / feuchte Gebüsche				
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	4-7	-	Gemeindegebiet
Pirol	Oriolus oriolus	5-7	-	Einzelvorkommen
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	3-7	-	Gemeindegebiet
Spechte und Eulen (Höhlenzentren / Lichtungen)				
Grauspecht	Picus canus	2-7	-	Kreis
Kleinspecht	Dryobates minor	2-6	-	Gemeindegebiet
Mittelspecht	Dendrocopos medius	2-7	-	Gemeindegebiet
Schwarzspecht	Dryocopus martius	2-6	-	Kreis
Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	2-8	-	Vorkommen topografisch oder naturräumlich abgrenz- bar/Vorkommen im Gemeindegebiet
Raufußkauz	Aegolius funereus	2-8	-	Vorkommen topografisch oder naturräumlich abgrenz- bar/Vorkommen im Gemeindegebiet
Einzelfallbetrachtung				·
Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3-8	-	Vorkommen im Schutzgebiet/Einzelvorkommen
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	4-7	-	Gemeindegebiet
Eisvogel	Alcedo atthis	3-7	-	Gemeindegebiet
Käfer				
Eremit, Juchtenkäfer	Osmoderma eremita			Einzelvorkommen
Pflanzen				
Frauenschuh	Cypripedium calceolus			Einzelvorkommen

## 4.2 Relevante Lebensraumtypen und Arten

Tabelle 2: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL, der § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatSchG und Arten des Anhangs II der FFH-RL, deren Erhaltungszustand sich durch forstliche Maßnahmen verschlechtern kann

Lebensraumtyp (LRT) (* prioritär)	LRT-Code
Wald-LRT, deren Erhaltungszustand durch forstliche Maßnahmen ver-	
schlechtert werden kann	
Hainsimsen-Buchenwald	9110
Waldmeister-Buchenwald	9130
Orchideen-Buchenwald	9150
Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald	9160
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	9170
Schlucht- und Hangmischwald*	9180*
alter bodensaurer Eichenwald der Sandebene	9190
Moorwälder*	91D0*
Erlen- und Eschenwälder / Weichholzauenwälder an Fließgewässern*	91E0*
Eichen-Ulmen-Eschen-Mischwälder	91F0
Offenland-LRT, deren Erhaltungszustand durch forstliche Maßnahmen	
(z.B. Waldkalkung) verschlechtert werden kann	
Sandheiden mit Calluna und Genista auf Binnendünen	2310
Offene Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis auf Binnendünen	2330
Oligotrophe Gewässer	3110
Nährstoffärmere basenarme Stillgewässer	3130
Oligo- bis mesotr. kalkhaltige Gewässer	3140
Eutrophe Gewässer	3150
Dystrophe Gewässer	3160
Fließgewässer mit Unterwasservegetation	3260
Feuchtheiden	4010
Trockene Heiden	4030
Wacholderheiden	5130
Lückige Kalk-Pionierrasen*	6110*
Kalkhalbtrockenrasen*	6210*
Borstgrasrasen	6230
Pfeifengraswiesen	6410
Magere Flachlandmähwiesen	6510
Artenreiche Bergmähwiesen	6520
Naturnahe lebende Hochmoore*	7110*
Geschädigte Hochmoore	7120
Übergangs- und Schwingrasenmoore	7140
Senken mit Torfmoorsubstraten	7150
Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus u. Carex davalliana	7210*
Kalktuffquellen*	7220*
Kalkreiche Niedermoore	7230
Silikatschutthalden des Hügel- u. des Berglandes	8150
Kalkschutthalden des Hügel- u. des Berglandes*	8160*
Natürliche und naturnahe Kalkfelsen u. ihre Felsspaltenvegetation	8210
Natürliche und naturnahe Silikatfelsen u. ihre Felsspaltenvegetation	8220
Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation	8230
Nicht touristisch erschlossene Höhlen	8310

#### Tabelle 2 (Fortsetzung)

Anhang II-Arten der FFH-RL		
Groppe	Cottus gobio	
Lachs	Salmo salar	
Bachneunauge	Lampetra planeri	
Steinkrebs	Austropotamobius torrentium	
Bachmuschel	Unio crassus	
Flussperlmuschel	Margaritifera margaritifera	
Hirschkäfer	Lucanus cervus	

#### § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG

Natürliche oder naturnahe unverbaute Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche

Moore

Sümpfe

Röhrichte

Großseggenrieder

Seggen- und binsenreiche Nasswiesen

Quellbereiche

Binnenlandsalzstellen

Offene Binnendünen

Natürliche Felsbildungen, offene natürliche Block-Schutt-/Geröllhalden, Lehm-/Lösswände

Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden

Borstgrasrasen

Artenreiche Magerwiesen und -weiden

Trockenrasen

Natürliche Schwermetallrasen

Binnensalzstellen

Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte

Bruch- und Sumpfwälder

Auwälder

Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder

Kleinseggenrieder, Nass- und Feuchtgrünland

Magerwiesen und -weiden

Halbtrockenrasen

Natürliche Felsbildungen, Höhlen und Stollen

Extensiv genutzte Steuobstbestände mit einer Fläche ab 2.500 qm²

#### 4.3 Glossar

#### Altbäume

Im Sinne der FFH-Bewertung der LR lebensraumtypische Baumarten mit definiertem BHD, z.B. im LRT 9190 > 80 cm, im LRT 9170 > 70 cm. Die BHD sind je nach LRT unterschiedlich, daher bietet sich die Einsicht der Bewertungskriterien an: <u>Link</u> (betreffender LRT, Erhaltungszustandsbewertung).

#### Baumholz

#### Geringes Baumholz

Mittlerer Brusthöhendurchmesser (BHD) ab 14 cm bis 37,9 cm

#### • Mittleres Baumholz

Mittlerer BHD ab 38 cm bis 49,9 cm

#### Starkes Baumholz

Mittlerer BHD ab 50 cm

**Baumlänge** (bei der Positivliste in Spalte 3: "Höhlenschutzzone" bei der Bewirtschaftung in der Nachbarschaft von Höhlenbäumen) 30 m

#### Forstliche Flächenmaße

#### Trupp

Forstliches Flächenmaß, das zur Beschreibung der Bestandesstruktur (Baumarten-mischungsform) sowie der Hiebsform gebräuchlich ist (Flächendurchmesser bis 15 m Größe)

#### • Gruppe

Forstliches Flächenmaß Durchmesser > 15 bis 30 m Größe.

#### Horst

Forstliches Flächenmaß Durchmesser > 30 bis 60 m Größe.

#### LINFOS

Landschaftsinformationssystem des LANUV.

#### Lokale Population

Der artenschutzrechtliche Begriff der lokalen Population meint eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Eine populationsbiologische oder -genetische Abgrenzung von lokalen Populationen ist in der Praxis aber nur ausnahmsweise möglich. Daher sind pragmatische Kriterien erforderlich, die geeignet sind, lokale Populationen als lokale Bestände zu definieren. Gut abgrenzbare örtliche Vorkommen sind daher als lokale Population zu werten. Unter den forstlich relevanten Arten betrifft dies die Wirbellosen, die Amphibien- und Reptilien sowie einige Fledermäuse und Vögel. Darüber hinaus können auch bestimmte Sozialstrukturen oder spezielle Verhaltensweisen zu kleinräumigen Konzentrationen mit hohen Individuenzahlen führen. Dies gilt bei den Fledermäusen für Wochenstuben und Winterquartiere sowie bei den Vögeln für Brutkolonien und größere Ansammlungen an Rastplätzen.

Flächenhaft verbreitete Vorkommen werden naturräumlich-topografisch oder über Gemeindebzw. Kreisgrenzen abgegrenzt. Bei diesen Arten hängt die lokale Population vorrangig vom individuellen Raumanspruch und dem regionalen Verbreitungsmuster ab.

#### Beispiele für die Abgrenzung von lokalen Populationen in zwei Ebenen

- Ebene I: Vorkommen in kleinräumigen Landschaftseinheiten, ggf. in Naturschutzgebiet oder FFH-Gebiet
  - Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus (Wochenstuben)
  - Ziegenmelker (Brutvorkommen in seltenen Lebensräumen)
  - Gelbbauchunke, Kammmolch
  - Eremit
- Ebene II: Vorkommen im Gemeindegebiet oder Kreisgebiet
  - Wildkatze
  - Rotmilan
  - Uhu, Waldohreule
  - Grauspecht, Schwarzspecht

#### Positivliste

Die forstlichen Maßnahmen in der Positivliste sind so beschrieben, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand gemäß der Anleitung zur Bewertung des Erhaltungszustandes vom LANUV für Arten und LR durch die einzelne Maßnahme in der Regel nicht verschlechtert. Dies bezieht sich auf die lokale Population einer Art im Bezugsraum bzw. auf den einzelnen LR in einem FFH-Gebiet bzw. auf die Einzelfläche eines § 30 BNatSchG- / § 42 LNatSchG-Biotopes. Die beschriebenen Maßnahmen in der Positivliste beziehen sich auf die einzelne Maßnahme vor Ort, die typischerweise dazu geeignet sind, rechtzeitig eine Verschlechterung – unter Beachtung des Summationseffektes – für Art/LR/Biotope zu erkennen und dem entgegenwirken zu können. Dabei kann die gleiche Maßnahme im LR / Biotop bzw. bei der gleichen Art in einem Gebiet zur Verschlechterung führen und in einem anderen unerheblich sein.

#### Raumstrukturen

Umfasst die Vertikalstrukturen (Bestandesschichten, Stufigkeit) und Horizontalstrukturen (Waldentwicklungsphasen) des Waldes.

#### Regelguerschnitt im forstlichen Wegebau

Gemäß "Leitbild für den nachhaltsgerechten forstlichen Wegebau in NRW" (Rd.Erl. des MURL vom 01.09.1999, Az. III A 4 35-00-00.00, <u>Link</u>) beträgt die Kronenbreite (Fahrbahnbreite plus Seitenstreifen) beim Neubau von Hauptwegen 5-7 m. Für weitere Informationen wird auf das Leitbild verwiesen.

#### Risikoabschätzung

für forstliche Maßnahmen außerhalb der Positivliste der Dienstanweisung Artenschutz im Wald (s. Kap. 4.6)

- Habitatansprüche
- Balz-/ Fortpflanzungszeiten
- Störungsempfindlichkeit
- Störungsintensität der Maßnahme (Zeitraum, Länge, Tageszeit, Lautstärke)
- Vorrübergehende oder länger andauernde Störung
- Größe und Verteilung der lokalen Population
- Veränderung des Lebensraumes

#### Rückegassen

sind baumfreie Streifen im Bestand. Im ebenen und schwach geneigten Gelände werden sie von Forstspezialmaschinen befahren (auch Rückelinien bzw. Rückegassen). An Steilhängen werden sie für die Holzbringung mittels Seilkrantechnologie benötigt und entsprechend als Seillinien oder Seiltrassen bezeichnet.

#### Rückewege

sind i.d.R. durch Erdarbeiten angelegte unbefestigte Wege (Erdwege), in der Regel zur Erschließung von mittelsteilen Hanglagen.

#### Wald-Arten

sind Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie planungsrelevante Vogelarten, die ihren Verbreitungsschwerpunkt im Wald haben bzw. auf Wälder als Habitate überwiegend angewiesen sind. Weitere Hinweise über Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen gibt die Broschüre "Geschützte Arten in NRW" (<u>Link</u>) und das FIS Geschützte Arten (<u>Link</u>).

#### 4.4 Weiterhin gültige Erlasse

Unabhängig von dieser Dienstanweisung gelten folgende Erlasse weiter und sind in die Bewirtschaftungsempfehlungen eingegangen:

- Umsetzung der FFH-RL u. Vogelschutz- RL im Wald Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald (RdErl. MUNLV v. 6.12.2002 i.d.F. v. 1. September 2007 III-2 31.10.00.002) (Link)
- Bewirtschaftung landeseigener Flächen mit und ohne Einsatz von EG-Mitteln (Erl. MUNLV v. 30.09.2006, III-9-941.00.05.05.01)
- Bewirtschaftungsgrundsätze für Staatswaldflächen in Natura 2000-Gebieten im Lande Nordrhein-Westfalen (Erl. MUNLV v. 02.04.2004, III-5-31-07-00.40 und III-7-606-00.00.21; einschließlich "Xylobius – Biotopholz als Quelle der Vielfalt, April 2017; dazu Betriebsanweisung – 150-10-00.006 – vom 24.06.2014)
- Waldnutzung und Walderneuerung im Staatswald des Landes NRW (RdErl. d. MURL III A 2 - 31-10-00.00 - v. 27.10.1994) (Link)
- Berücksichtigung der Lebensraumansprüche des Wildes bei der Bewirtschaftung des Waldes (RdErl. d. MURL, III B 6 - 77-10-00.70 / III A 2 – 72-02-00.10 v. 18.10.1999) (Link)
- Leitbild für den nachhaltsgerechten forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. MURL, III A 4 – 35-00-00.00 v. 1.9.1999) (Link)
- Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Verwaltung landeseigener Grundstücke (Gem. Rd. Erl. des MURL, des FM, des IM, des KM, des MWF und des MSV v. 25.07.1990, MBI. NRW 1990 S. 1035, SMBI. NRW 791) (<u>Link</u>)

#### 4.5 Weiterführende Dokumente

- Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (Link)
- Fachinformationssystem "FFH-Arten und europäische Vogelarten" (Link)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Rd.Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, -III 4 - 616.06.01.17) (<u>Link</u>)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) (Rd.Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18) (Link)
- Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV, 05.02.2013) (Link)

#### 4.6 Checklisten

Dokumentationen zur Beurteilung forstlicher Maßnahmen: a) Artenschutzrecht, b) Natura 2000

# a) Dokumentation: Beurteilung forstlicher Maßnahmen – Teilaspekt "Artenschutzrecht"

Allgemeine Angaben			
Geplante Maßnahme (Bezeichnung):			
Maßnahmenträger (Name/FBB):D	Maßnahmenträger (Name/FBB): Datum:		
Beschreibung der Maßnahme (Ortsangabe, Zeitraum, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verw	reis auf ander	re Unterlagen.	
Arbeitsschritt 1: Vorklärung (Artvorkommen)			
Gibt es Hinweise auf Vorkommen von im Wald relevanten Arten?		→ weiter mit Arbeitsschritt 2	
Dokumentation der Datenrecherche:	∐ nein	→ Maßnahme unbedenklich	
Kurze Beschreibung der durchgeführten Datenrecherche (ForstGIS, Abfrage bei uNB, sonstige Hinweise).			
Arbeitsschritt 2: Anwendung Positivliste			
Wird die geplante Maßnahme in der Positivliste genannt?	☐ ja	→ weiter mit Arbeitsschritt 3	
	nein	→ weiter mit Arbeitsschritt 4	
Arbeitsschritt 3: Artbezogene Bedingungen			
Werden die in Spalte 3 der Positivliste genannten artbezogenen Bedingungen eingehalten?	☐ ja	→ Maßnahme unbedenklich	
	nein	→ weiter mit Arbeitsschritt 4	
Arbeitsschritt 4: Risikoabschätzung Erhaltungszustand			
Ist zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die geplante Maßnahme verschlechtert?	☐ ja	→ weiter mit Arbeitsschritt 5	
	nein	→ Maßnahme unbedenklich	
Arbeitsschritt 5: Abstimmung mit uNB			
Ist (nach Abstimmung mit der uNB) davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die geplante Maßnahme verschlechtert?	☐ ja	→ weiter gehende Schutzmaßnah- men erforderlich	
Mit der uNB abgestimmte weitergehende Schutzmaßnahmen:	nein	→ Maßnahme unbedenklich	
Kurze Beschreibung der mit der uNB, abgestimmten weitergehenden Schutzmaßnahmen, ggf. Verweis at	uf andere Un	terlagen	
Interne Vermerke			
Aktenzeichen:			
Standort der Akte:			
Sonstige Bemerkungen:			
Ort, Datum Unterschrift			

# b) Dokumentation: Beurteilung forstlicher Maßnahmen – Teilaspekt "NATURA 2000"

Allgemeine Angaben				
Geplante Maßnahme (Bezeichnung):				
Maßnahmenträger (Name/FBB): Datum:				
Beschreibung der Maßnahme (Ortsangabe, Zeitraum, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. V	'erweis auf ande	re Unterlagen.		
Arbeitsschritt 1: Vorklärung (Vorkommen relevanter Lebensraum) <sup>5</sup>				
Findet die geplante Maßnahme innerhalb eines relevanten Lebensraumes oder mit Wirkung auf einen relevanten Lebensraum statt?	☐ ja ☐ nein	→ weiter mit Arbeitsschritt 2 → Maßnahme unbedenklich		
Arbeitsschritt 2: Anwendung Positivliste		unbodominon		
Wird die geplante Maßnahme in der Positivliste genannt?	□ ja	→ weiter mit Arbeitsschritt 3 → weiter mit		
	nein	Arbeitsschritt 4		
Arbeitsschritt 3: Gebietsbezogene Bedingungen				
Werden die in Spalte 4 und 5 der Positivliste genannten gebietsbezogenen (LRT-) Bedingungen eingehalten?	□ ja	→ Maßnahme unbedenklich		
	nein	→ weiter mit Arbeitsschritt 4		
Arbeitsschritt 4: Risikoabschätzung Erhaltungszustand				
lst zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand des relevanten Lebensraumes durch die geplante Maßnahme verschlechtert?		→ weiter mit Arbeitsschritt 5		
	nein	→ Maßnahme unbedenklich		
Arbeitsschritt 5: Abstimmung mit uNB				
lst (nach Abstimmung mit der uNB) davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die geplante Maßnahme	☐ ja	→ weiter gehende Schutzmaßnah-		
verschlechtert?  Mit der uNB abgestimmte weitergehende Schutzmaßnahmen:	nein	men erforderlich  → Maßnahme unbedenklich		
Kurze Beschreibung der mit der uNB, abgestimmten weitergehenden Schutzmaßnahmen (ggf. auf an-	dere I Interlagen			
Traize beschielbung der mit der und, augestimmen weitergehenden Genatzmashannen (ggr. dar un	acre ontenagen,	′		
Interne Vermerke				
Aktenzeichen:				
Standort der Akte:				
Sonstige Bemerkungen:				
Ort, Datum Unterschrift				

 $<sup>^5</sup>$  Definition "relevanter Lebensraum": Lebensraum von FFH-Waldtyp und/ oder Lebensraum von FFH-Anhang II-Art und/ oder nach  $\$  30 BNatSchG/  $\$  42 LNatSchG geschütztes Biotop